

# Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 01/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

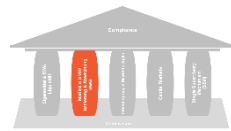
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

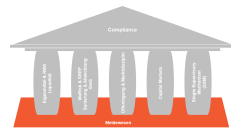
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Januar



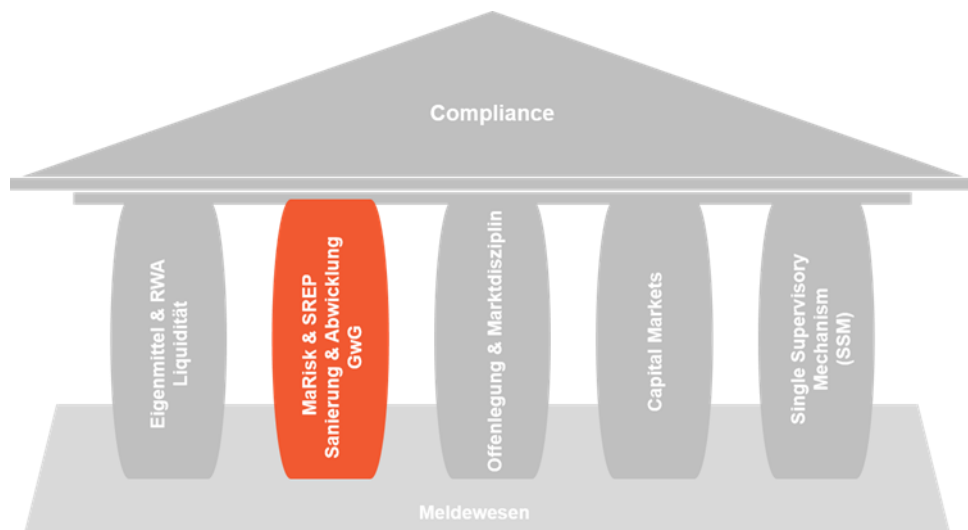
MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

Opinion on the use of innovative solutions in the customer due diligence process	ESAs	Seite 4
--	------	------------



Meldewesen

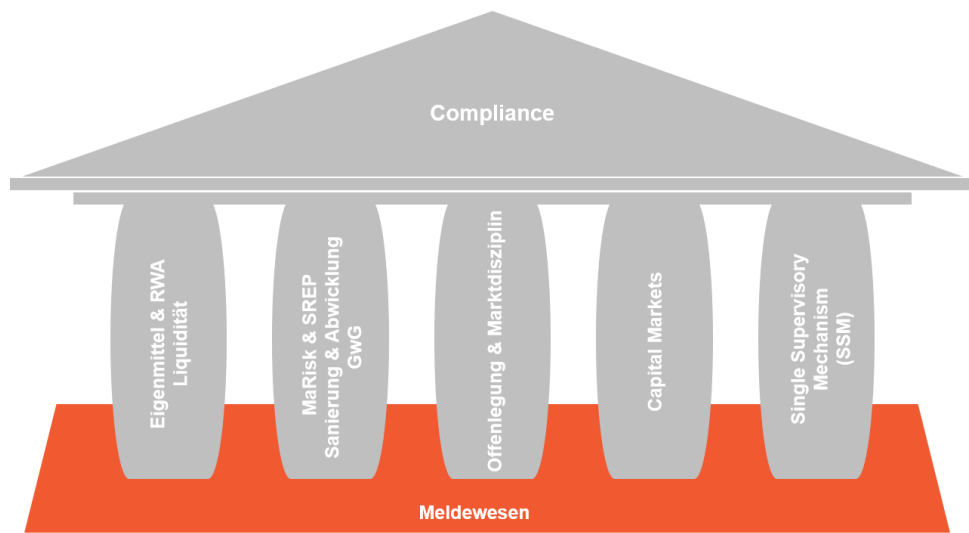
Liability Data Report	SRB	Seite 6
Informationen zur Konsistenz der Stamm- und Kreditdaten im Testverfahren für AnaCredit	BuBa	Seite 7
Final Guidelines on disclosure requirements of IFRS 9 transitional arrangements	EBA	Seite 8
New BIRD Model Database	BIRD	Seite 9
List of credit institutions subject to an LCR inflow cap derogation	EBA	Seite 10



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>AnaTitel</b>	<b><u>Use of innovative solutions in the customer due diligence process</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	23. Januar 2018	-
Thema	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CTF)		
Art, Status	Stellungnahme		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Institute sind für die die Erfüllung der Verdachtsmeldepflicht sowie die <b>Einhaltung</b> sonstiger <b>geldwäscherechtlicher Vorschriften</b> verantwortlich und sollen <b>angemessene Verfahren und Kontrollen</b> in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etablieren.</p> <p>Die ESAs haben eine Stellungnahme zu dem Einsatz von <b>innovativen Lösungen</b> von Kredit- und Finanzinstituten bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen, insbesondere der <b>Customer Due Diligence (CDD)</b> Verpflichtungen, veröffentlicht.</p> <p>Im Rahmen der CDD haben Institute <b>allgemeine Sorgfaltspflichten</b> gegenüber allen Geschäftspartner bzw. Kunden einzuhalten.</p> <p>Zu diesen Sorgfaltspflichten zählen insbesondere: die <b>Identifizierung des Vertragspartners</b>, die Einholung von Informationen zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung; die Abklärung hinsichtlich des letztlich wirtschaftlich Berechtigten (und ggf. dessen Identifizierung); die <b>kontinuierliche Überwachung</b> einer <b>Geschäftsbeziehung</b> inkl. dazu gehörenden Transaktionen.</p> <p>Institute müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der <b>Umfang</b> der von ihnen <b>getroffenen Maßnahmen</b> im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung <b>angemessen</b> ist. Hierfür haben Institute entsprechende Richtlinien und Prozesse zu etablieren.</p> <p>Die Verwendung von innovativen Lösungen und technischen Entwicklungen kann den Prozess und die Durchführung der Risikoprüfung von Kunden angemessener und effizienter gestalten. In diesem Zusammenhang soll jedoch berücksichtigt werden, dass neben den Vorteilen technische Entwicklungen im Prozess zur Customer Due Diligence auch <b>Risiken</b> einhergehen.</p> <p>Sofern Institute innovative Lösungswege in ihre CDD-Prozesse integrieren, sollen diese den zuständigen Behörden darlegen, dass sie <b>vorab Risiken identifiziert</b>, bewertet und minimiert haben.</p> <p>Die zuständigen Behörden sollen darauf hinwirken, dass einheitliche regulatorische Vorgaben zu der Einhaltung und Kontrolle der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen von Instituten bei der Verwendung von technologischen Innovationen existieren.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



**Meldewesen**

<b>Titel</b>	<b><u>Liability Data Report – Guidance for 2018</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	SRB	17. Januar 2018	-
Thema	Datensammlung zu Bankverbindlichkeiten		
Art, Status	Finale Leitfäden und Templates		
Adressatenkreis	Banken im Geltungsbereich der BRRD und SRMR		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang Januar hat das Single Resolution Board (SRB) Dokumente zur Erstellung des diesjährigen Liability Data Reports (LDR) veröffentlicht.</p> <p>Wie schon in 2017 sammelt auch dieses Jahr das SRB mithilfe dieses Reports zum Stichtag 31.12.2017 von den ihm unterstellten Banken Daten zu deren Verbindlichkeiten, um eine individuelle MREL- Quote bestimmen zu können.</p> <p>Die hierzu entwickelten Templates (LDT, T00.00 – T08.00) können sowohl in Excel als auch in XBRL an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Die deutsche Aufsicht (BaFin) hat sich hinsichtlich der Datenübermittlung in 2018 nochmals für eine Einreichung via Excel entschieden.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden für den LDR 2018 zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 2018 Guidance on the Liability data report – final - clean version</li> <li>■ 2018 Guidance on the Liability data report – final – tracked changes</li> <li>■ Liability Data Reporting Template 2018 v1.5</li> <li>■ LDR Annex on Insolvency ranking – clean version / tracked changes</li> <li>■ 2018 LDR Data check tool v101017_3</li> <li>■ 20180117 – liability data report – qna.xlsx</li> </ul> <p>Das <b>Abgabedatum</b> für den LDR 2018 ist der <b>30.04.2018</b>.</p> <p>In 2019 wird Abgabedatum bereits der 31.03.2019 sein, wobei das Einreichungsformat (Excel/XBRL) für in Deutschland beaufsichtigte Institute noch nicht feststeht.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>AnaTitel</b>	<b><u>AnaCredit – Information zum Testverfahren</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	18. Januar 2018	-
Thema	Konsistenz der Stamm- und Kreditdatenmeldung		
Art, Status	Rundschreiben (RS Nr. 4/2018)		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Aufgrund von Unsicherheiten der Banken hinsichtlich der Abgabemodalitäten der Testmeldungen zu AnaCredit hat die Bundesbank ein klarstellendes Rundschreiben veröffentlicht.</p> <p>Darin legt sie u.a. fest, dass für die am 01.02.2018 startende Testsequenz 4 hinsichtlich der Kreditdaten, für die alle meldepflichtigen Institute inhaltlich valide Testmeldungen einreichen müssen, zu beachten ist, dass die <b>Vertragspartner-Stammdaten passend zu den Kreditdaten</b> zu liefern sind, da die Validierungsprüfungen auch auf die Abhängigkeiten zwischen den Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten aufbauen. Dies bedeutet insbesondere, dass für alle in den Kreditdaten vergebenen Rollen eine entsprechende Gegenpartei in den Stammdaten zu melden ist</p> <p>Des Weiteren weist die Bundesbank darauf hin, dass diese Testmeldung sowohl von der produktiven Vertragspartner-Stammdatenmeldung unabhängig ist, die per Stichtag 31. Januar 2018 auf der Produktionsumgebung einzureichen ist als auch unabhängig davon, welche Vertragspartner-Stammdaten bereits in Testsequenz 4 der Vertragspartner-Stammdaten eingereicht wurden.</p> <p>Es wird während der Parallelphase keinen Abgleich zwischen Testmeldungen von Kreditdaten und produktiven Meldungen der Vertragspartner-Stammdaten geben. Daher ist eine erneute Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten in der Testumgebung für die Vertragspartner-Stammdaten ab dem 01.02.2018 zwingend erforderlich.</p> <p>Abschließend erläutert die Bundesbank noch die Unterschiede bezüglich Produktiv-Piloten und Produktivphase.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<u>Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung von Effekten aus den Übergangsbestimmungen bei Anwendung von IFRS 9</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Januar 2018	20. März 2018
Thema	Offenlegung		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Institute, die den neuen IFRS 9 Standard anwenden, dürfen für die Effekte (Erstanwendung sowie Folgeanwendung), die aus der Anwendung von IFRS 9 resultieren, gem. Art. 473a CRR II Übergangsbestimmungen in Anspruch nehmen. Diese Übergangsbestimmungen sollen die Auswirkungen aus der Anwendung von IFRS 9 auf die regulatorischen Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen (RWA) sowie die Leverage Ratio während der Übergangsphase teilweise kompensieren.</p> <p>Diese Effekte sind von den betroffenen Instituten gesondert offenzulegen. Die nun veröffentlichten Leitlinien enthalten eine Tabelle, die von allen Instituten im Rahmen ihrer Offenlegung zu verwenden ist, um diese Effekte darzustellen.</p> <p>Die Effekte sind dabei zu den jeweiligen Stichtagen der Offenlegung anzugeben, wonach auch eine quartalsweise Berechnung dieser Effekte erforderlich werden kann. Sollte hingegen nur eine jährliche Offenlegung erfolgen, so sind die Effekte auch nur zu zwei Stichtagen darzulegen.</p> <p>Institute, die von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen, haben die Effekte aus der Anwendung von IFRS 9 auch so darzustellen, als würden sie von den Übergangsbestimmungen keinen Gebrauch (<b>Fully-Loaded“ Kapitalquoten</b>) machen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



<b>Titel</b>	<b><u>New BIRD Model Database</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EZB / BIRD	19. Januar 2018	-
Thema	Banks Integrated Reporting Dictionary (BIRD)		
Art, Status	Aktualisierung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BIRD-Arbeitsgruppe (Zentralbanken, Geschäftsbanken) hat eine Aktualisierung des Datenbankmodells (Access-basiert) nebst einer entsprechenden Methodological Note veröffentlicht.</p> <p>BIRD ist eine Initiative der EZB zu einer möglichen Erneuerung des bestehenden aufsichtlichen Meldewesens (mit einer Vielzahl an fix vorgegebenen Tabellen und fixen Meldestichtagen) hin zu einer einheitlichen allgemeingültigen Datenbasis, aus der alle Meldeanforderungen (Fin-Rep, AnaCredit, CoRep, etc.) einheitlich und ohne vorgegebene Tabellen bedient werden können.</p> <p>Übergeordnetes Ziel ist der European Reporting Framework (ERF). Das BIRD ist dabei die einheitliche Definitionsbasis, die einen solchen ERF erst möglich macht.</p> <p>Zu den Neuerungen zählen auf der einen Seite gänzlich neue Tabellen (member hierarchies sowie variable sets) sowie neue Features zu bereits bestehenden Tabellen (wie etwa die Möglichkeit, eine Historisierung der Daten vornehmen zu können) auf der anderen Seite.</p> <p>Mit dieser Aktualisierung enthält das BIRD-Datenmodell nun neben dem AnaCredit-Framework auch FinRep sowie die Statistik über Wertpapierinvestments.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>Updated list of credit institutions subject to an LCR inflow cap derogation</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	19. Januar 2018	sofort
Thema	LCR – Ausnahme von Kappung von Cash Inflows		
Art, Status	Aktualisierung, final		
Adressatenkreis	Institute (LCR-Melder)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Institute, die ihre Liquidity Coverage Ratio (LCR) berechnen, dürfen bestimmte Liquiditätszuflüsse nur zu einem bestimmten Prozentsatz einbeziehen.</p> <p>Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können spezialisierte Kreditinstitute von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen werden, wenn ihre Haupttätigkeiten im Leasing- und Factoringgeschäft besteht und wenn weitere Voraussetzungen gem. Art. 33 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt sind.</p> <p>Die EBA hat nun eine aktualisierte Liste veröffentlicht, aus der hervorgeht, welche spezialisierten Kreditinstitute von dieser Ausnahme Gebrauch machen dürfen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Januar

<b>LCR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3306	25.05.2017	12.01.2018	References to items covered by a Deposit Guarantee scheme in the instructions on r070 and r090 of C 68.00
ID 2017_3097	13.01.2017	12.01.2018	13.01.2017
ID 2017_3085	09.01.2017	12.01.2018	C 67.00 Concentration of funding by counterparties- Cash collateral received for derivatives
ID 2016_2742	23.05.2016	12.01.2018	The treatment of Physical Stock balances
ID 2016_2611	08.02.2016	12.01.2018	Counterparty details for central bank eligible assets in Concentration of Counterbalancing Capacity template C 71.00
ID 2017_3087	09.01.2017	12.01.2018	C 69.00, Prices for various lengths of funding - Spreads calculated in different currencies
ID 2016_2743	23.05.2016	12.01.2018	Reporting of individuals/households names in template C 67.00
ID 2017_3086	09.01.2017	12.01.2018	C 67.00, Concentration of funding by counterparties- third party mandates
ID 2016_2761	01.06.2016	12.01.2018	Template C 69.00 - Prices for the Various Lengths of Funding - follow-up to Q&As 2015_1901 and 2015_2204
ID 2017_3305	25.05.2017	12.01.2018	Definition of 'carrying amount' for the purposes of templates C 67.00, C 68.00 and C 69.00
ID 2016_2609	08.02.2016	12.01.2018	Reporting of currency for undrawn committed facilities in Concentration of Counterbalancing Capacity template C 71.00
ID 2015_2538	22.12.2015	12.01.2018	Prices for Various Lengths of Funding-currency spreads
ID 2016_2801	22.06.2016	12.01.2018	Difference between 'product type' and 'product category' and clarification on product type reporting (Annex XIX, part 1.3, template C 68.00)

<b>Leverage ratio</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3267	10.04.2017	19.01.2018	Net to Gross Ratio calculation for Derivatives for Leverage Ratio

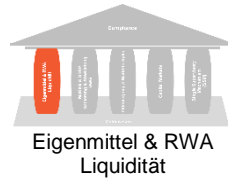
<b>Own funds</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3464	11.08.2017	19.01.2018	Calculation of the position for holdings of financial sector entities with the same underlying exposure

<b>Offenlegung</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3481	21.08.2017	19.01.2018	Question refer to Guidelines on disclosures requirements under Part Eight of Regulation No 575/2013 template 11 EU CR1-A Credit quality of exposures by exposure class and instrument

<b>Marktrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3217	08.03.2017	19.01.2018	Mark-to-Market Method: Add-on for sold options
ID 2017_3450	10.08.2017	19.01.2018	Calculation of general risk capital requirement for underwriting commitment regarding bond issuance and bond issuance programs under duration-based method specified in Article 340 of the CRR.

<b>BRRD</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3629	08.12.2017	26.01.2018	Reference to value in Article 48(2)
ID 2017_3630	08.12.2017	19.01.2018	Write down or convert eligible liabilities following Article 48(3)

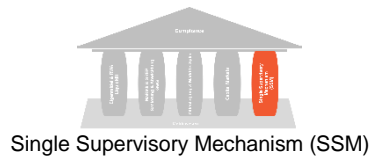
## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Januar



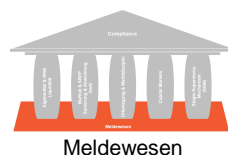
Genossenschaftsbanken: Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals	BaFin
---	-------



Befreiung systematische Internalisierer von Verpflichtungen bei Kursofferten zu illiquiden Instrumenten	BaFin
Nachhandelstransparenz: Spätere Veröffentlichung von Geschäften	BaFin
Beantragung einer Zulassung als Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank	BaFin



EBA Risk Dashboard Q3 2017	EBA
Report on the implementation of the EBA GL on methods for calculating contributions to deposit guarantee schemes	EBA
EBA to launch the 2018 EU-wide stress test on 31 January 2018	EBA
EBA launches 2018 EU-wide stress test exercise	EBA
ECB to stress test 37 euro area banks as part of the 2018 EU-wide EBA stress test	EZB



Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind	BuBa
AnaCredit Questions & Answers: 25 neue Q&As	EZB

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Andreas von Heymann +49 172 6036956  
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656  
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.